

---

## Urteil zur Auszahlung des Urlaubs Sechs-Monats-Frist nach Arbeitsende

Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) verfügt nur über wenige in der Praxis bedeutsame Paragrafen. Dennoch beschäftigt es seit einiger Zeit nicht nur den Europäischen Gerichtshof (EuGH), sondern in zunehmendem Maße auch das Bundesarbeitsgericht (BAG). So hat das BAG erst kürzlich entschieden, dass es auch Fristen gibt für alle, die sich ihren Urlaub auszahlen lassen wollen, wenn sie ihn wegen des vorzeitigen Beendens eines Arbeitsverhältnisses nicht mehr nehmen konnten (Urteil vom 9. August 2011, 9 AZR 352/10). Der Fall: Eine Krankenschwester war die letzten beiden Jahre, bevor ihr Arbeitsverhältnis endete, durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Rund ein Jahr später, sie bezog inzwischen eine Rente wegen Erwerbsminderung, verlangte sie



Bild: Emmi – Fotolia

von ihrem Arbeitgeber Urlaubsabgeltung für die letzten beiden Jahre.

Auf das Arbeitsverhältnis fand der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Anwendung, der wiederum für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis eine Frist von sechs Monaten vorsah. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass der Anspruch auf Urlaubsabgeltung auch bei einer über

das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus reichenden Arbeitsunfähigkeit besteht. Dabei verwiesen die Richter auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Die Klage der ehemaligen Krankenschwester wiesen sie allerdings ab, da sie die sechsmonatige Ausschlussfrist nicht eingehalten hatte.

*Olaf Müller, Rechtsanwalt,  
Endriss & Kollegen, Freiburg*